

Informationen an unsere Aktionäre

Persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung oder Vollmacht an eine dritte Person

Nach dem fristgerechten Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte(n) sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Klargestellt sei, dass die Eintrittskarten nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung sind, sondern der Erleichterung der technischen Abwicklung dienen. Aktionäre können persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen oder sich in der Hauptversammlung durch eine von ihnen bevollmächtigte Person, z.B. ihren (Ehe-)Partner oder eine sonstige Person ihres Vertrauens, vertreten lassen (nachfolgend auch „*dritte Person*“ oder „*Dritter*“). Wenn Sie eine dritte Person bevollmächtigen möchten, beachten Sie bitte, dass Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut bzw. diesen gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG insoweit gleichgestellten Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen, die Vorgenannten gemeinsam „*professionelle Stimmrechtsvertreter*“) erteilt werden, der Textform (§ 126b BGB) bedürfen. Zur Erteilung einer Vollmacht an einen Dritten, der kein professioneller oder von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter ist, verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die auf der Rückseite der Eintrittskarte im oberen Seitenabschnitt aufgedruckte „*Vollmacht an eine dritte Person*“, füllen diese aus und übergeben die Eintrittskarte Ihrem Vertreter. Die Eintrittskarte mit der ausgefüllten Vollmacht genügt als Nachweis für Ihren Vertreter, um seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung zu belegen. Für weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung siehe auch die Erläuterungen in der Einberufung zur Hauptversammlung.

Für die Bevollmächtigung von professionellen Stimmrechtsvertretern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir weisen darauf hin, dass sich in diesen Fällen Besonderheiten ergeben können. Wenn Sie einen professionellen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, stimmen Sie sich bitte rechtzeitig mit diesem über eine möglicherweise geforderte Form der Vollmacht ab.

Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wenn Sie nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen und keinen Dritten bevollmächtigen möchten, können Sie die von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreterin mit der Ausübung Ihres Stimmrechts beauftragen. Die Erteilung der Vollmacht und von Weisungen hat in diesem Fall in Textform (§ 126b BGB) unter ausschließlicher Verwendung des auf der Rückseite der Eintrittskarte im unteren Seitenabschnitt aufgedruckten Formulars „*Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft*“ zu erfolgen. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie verbindliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthält.

Die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft ist verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß Ihren Weisungen zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auszuüben.

Füllen Sie bitte das Formular „*Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft*“ auf der Rückseite der Eintrittskarte vollständig aus und senden Sie dieses an die folgende Adresse:

Masterflex SE, Investor Relations, Willy-Brandt-Allee 300, 45891 Gelsenkirchen.

Alternativ kann die Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft auch per Telefax an die Telefaxnummer **+49 (0)209 970 77-20** oder als Scan per E-Mail an die Adresse **ir@MasterflexGroup.com** erfolgen.

Achtung Terminalsache:

Schriftliche, per Telefax oder E-Mail erteilte Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft müssen bis spätestens 15. Juni 2015, 20:00 Uhr, (eingehend) bei der Gesellschaft unter der oben genannten Anschrift, Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können. Der Widerruf der Vollmacht oder die Änderung von Weisungen ist ebenfalls bis zum 15. Juni 2015, 20:00 Uhr, (eingehend) jeweils in Textform unter der genannten Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse möglich. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Erteilung von Vollmachten an die Stimmrechtsvertreterin, deren Widerruf oder die Änderung von Weisungen während der Hauptversammlung.

Erhält die Stimmrechtsvertreterin mehrere Vollmachten und/oder Weisungen auf verschiedenen Übermittlungswegen, wird die zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Lässt sich ein Zeitpunkt des Zugangs im Tagesverlauf nicht feststellen, gilt der Zugang in der Reihenfolge postalisch zuletzt, danach per Telefax und danach per E-Mail als erfolgt. Bei nicht formgültig erteilten Vollmachten wird die Stimmrechtsvertreterin die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft steht Ihnen auch unsere Hotline unter der Telefon-Nr.:

089/8896906-20 in der Zeit Mo.-Fr. von 9:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

Rechtliche Hinweise zur Stimmrechtsvertretung durch die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft

Die Eintrittskarte berechtigt auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 16. Juni 2015. Von erteilten Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft wird diese bei Ihrem persönlichen Erscheinen auch ohne einen formgültigen Widerruf keinen Gebrauch mehr machen.

Die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft ist verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den ausdrücklichen Weisungen des Aktionärs zu den einzelnen, in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussgegenständen auszuüben. Der Stimmrechtsvertreterin steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft keine Aufträge zur Erklärung von Widersprüchen zu Protokoll der Hauptversammlung, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts sowie zur Stellung von Anträgen entgegennimmt.

Bei der Abstimmung wird sich die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft in folgenden Fällen bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens der Stimme enthalten bzw. bei Anwendung des Additionsverfahrens nicht an der Abstimmung teilnehmen: Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen, bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. über Verfahrensanträge) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag, der nicht in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekanntgemacht wurde.